



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et du
sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 22, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/EKSD

Freiburg, 15. Juli 2016

Entscheid vom 15. Juli 2016

**GUTKNECHT Christian. Beschwerde gegen einen Entscheid der Kantons- und
Universitätsbibliothek Freiburg (Zugang zu amtlichen Dokumenten).**

gestützt auf:

die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV) ;
das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG);
das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG);
den Entscheid des Direktors der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg vom 30. Mai 2016;
auf die Beschwerde vom 8. Juni 2016 von Christian Gutknecht, in Schwarzenburg;
auf die anderen Akten der Streitsache,

In Erwägung

I. SACHVERHALT

1. Am 1. März 2016 verlangte Christian Gutknecht, wohnhaft in Schwarzenburg, gestützt auf das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) bei der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg (nachstehend: KUB) Einsicht in „entsprechende Akten, aus denen hervorgeht, wieviel die [KUB] in den Jahren von 2010 und 2016 an folgende Verlage bezahlt hat, bzw. bezahlen wird: an die Verlage Elsevier, Wiley, Springer, Taylor & Francis, Sage, Oxford University Press, Cambridge University Press, Nature Publishing Group, Royal Society of Chemistry und Institute of Physics“. Von Interesse sei ein Unterteilung der Beträge in drei Kategorien: 1. Zeitschriften (print und elektronisch), 2. E-Books, 3. Datenbanken.
2. Mit Entscheid vom 9. März 2016 lehnt die KUB das Gesuch teilweise ab mit der Begründung, die meisten der erwähnten Abonnements- und Lizenzvereinbarungen würden Vertraulichkeitsklauseln beinhalten und die KUB wolle diese Verträge einhalten. Zudem würden Geschäftsgeheimnisse offenbart und die Verhandlungsposition der KUB können durch die Zugänglichmachung gefährdet werden. Soweit keine Vertraulichkeitsklausen vorlägen, erhalte Christian Gutknecht die gewünschten Zahlen demnächst.

3. Am 12. März 2016 reichte Christian Gutknecht ein Schlichtungsgesuch bei der Kantonalen Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz ein. Er machte darin geltend, dass die Verlage der KUB die Preise keineswegs freiwillig mitgeteilt hätten und bloss Verkaufspreise noch lange kein Geschäftsgeheimnis seien. Zudem werde die Verhandlungsposition der KUB durch die Offenlegung der gewünschten Dokumente nicht beeinträchtigt.
4. Die Schlichtungsverhandlung vom 7. April 2016, an der neben Christian Gutknecht der Direktor der KUB, Martin Good (der KUB-Direktor) und die kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz, Annette Zunzer Raemy (die kantonale Beauftragte) teilnahmen, führte zu keiner Einigung zwischen den Parteien in Bezug auf die Dokumente, zu denen die KUB den Zugang verweigert hatte.
5. Gleichtags teilte der KUB-Direktor Christian Gutknecht die Vertragszahlungen für Oxford Journals und OUP Databases für die Jahre 2010 bis 2016 mit.
6. Infolge des Nichtzustandekommens der Schlichtung gab die kantonale Beauftragte am 28. April 2016 die Empfehlung ab (die Empfehlung), die KUB habe Christian Gutknecht den Zugang zu deren Zahlungen für die Jahre 2011 bis 2016 an die Verlage Cambridge University Press, Elsevier, Institute of Physics, Royal Society of Chemistry, Springer, Taylor & Francis sowie Wiley in den Kategorien Zeitschriften (print und elektronisch), E-Books und Datenbanken zu gewähren und solle darüber hinaus freiwillig prüfen, ihm Zugang zu den Zahlungen des Jahres 2010 zu erteilen, sofern sich die Zahlen in einem Dokument befinden, das vor dem 1. Januar 2011 erstellt oder erhalten wurde. Ihre Empfehlung hat sie im Wesentlichen damit begründet, dass keine überwiegenden öffentlichen (keine Gefährdung der Verhandlungsposition) und privaten Interessen (kein Geschäftsgeheimnis, keine freiwillige Mitteilung bei Verträgen) gegen den Zugang sprechen und die Öffentlichkeit in einem demokratischen System das Recht habe zu erfahren, in welcher Höhe Steuergelder für den Erwerb der genannten Vertragsprodukte eingesetzt werden.
7. Mit Entscheid vom 30. Mai 2016 lehnte der KUB-Direktor das Zugangsgesuch von Christian Gutknecht ab, wobei er bekräftigte, die Mitteilung von Preisen sei im Rahmen von Vertragsverhandlungen, abgesehen von einem Kontrahierungszwangsfall, immer freiwillig, weshalb die zugesicherte Geheimhaltung zu beachten sei. Zudem stellten die Preisangaben aus Sicht der betroffenen Verlage ein Geschäftsgeheimnis dar, sonst enthielten die Verträge keine Vertraulichkeitsklauseln. Schliesslich vertrat er die Meinung, die Vertrauenswürdigkeit der KUB würde unter einer Offenlegung leiden und deren Position bei den anstehenden Verhandlungen möglicherweise verschlechtern, wenn vertragliche Zusicherungen nicht eingehalten würden.
8. Mit Schreiben vom 8. Juni 2016 (Posteingang) hatte Christian Gutknecht (der Beschwerdeführer) von seinem Beschwerderecht gegen diesen Entscheid Gebrauch gemacht. Er machte, mit Verweis auf die Empfehlung der kantonalen Beauftragten, im Wesentlichen geltend, Preise alleine seien kein Geschäftsgeheimnis, die Verhandlungsposition der KUB sei keineswegs gefährdet und das öffentliche Interesse an einer Offenlegung der Zahlungen an die Verlage im Rahmen der Open-access-Problematik überwiege deren privaten Interessen an der Geheimhaltung.

9. Am 30. Juni 2016 hatte der KUB-Direktor zur Beschwerde Stellung bezogen, wobei er an seinem Entscheid vom 30. Mai 2016 festhielt. In seiner Stellungnahme widersprach er der Auffassung des Beschwerdeführers, Preise allein seien kein Geschäftsgeheimnis, zumal die Preisangaben Rückschlüsse auf die Kalkulation, auf das Marketing und andere geschäftliche Aspekte zuliessen. Die gewinnorientierten Verlage hätten deshalb ein nachvollziehbares, wirtschaftliches Interesse an deren Geheimhaltung. Entscheidend sei gemäss Rechtsprechung und Doktrin nicht, ob es sich um „wesentliche Daten“ handle oder ob eine „Konkurrenzsituation“ vorliege, wie die kantonale Beauftragte ausführe, sondern nur der Wille, eine Tatsache geheim halten zu wollen. Offensichtlich hätten die Verlage die Preise der KUB im Rahmen von Vertragsverhandlungen freiwillig mitgeteilt und ihnen sei die Geheimhaltung vertraglich zugesichert worden. Deswegen könne es nicht angehen, sich nachträglich auf eine andere Begriffsauffassung abzustützen, um eine vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflicht zu verletzen. Was die Verhandlungsposition der KUB betrifft, sei nicht mit vernünftigem Aufwand abschätzbar, welche Konsequenzen und Risiken eine Vertragsverletzung zur Folge hätte. Vertragsbrüche seien jedoch immer mit einem Glaubwürdigkeitsverlust verbunden, könnte dazu führen, dass die Verlage, von denen bisher keiner auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsklausen verzichtet habe, ihrerseits vertragsbrüchig würden und hätten gegebenenfalls Ersatzansprüche gegenüber und innerhalb des Konsortiums zur Folge haben für Nachteile, die aus der Offenlegung entstünden. Hinsichtlich des öffentlichen Interesses machte der KUB-Direktor geltend, es sei zu bezweifeln, dass die Bekanntgabe der Zahlen an den Beschwerdeführer für die Open-access-Strategie der Universität und der KUB beförderlich wäre. Schliesslich warnte er vor einer strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen, wenn vertraglich geschützte Geschäftsgeheimnisse offenbart würden.
10. Mit Schreiben vom 1. Juli 2016 hatte unsere Behörde dem Beschwerdeführer die Stellungnahme des KUB-Direktors zur Kenntnisnahme weitergeleitet
11. Die weiteren Elemente des Teils "SACHVERHALT" werden nach Bedarf im Teil "ERWÄGUNGEN" dieses Entscheids aufgeführt.

II. ERWÄGUNGEN

1. a) Gemäss Artikel 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) *kann gegen Entscheide, die nach Artikel 33 Abs. 3 – sprich auf Empfehlung der kantonalen Beauftragen für Öffentlichkeit und Transparenz hin – getroffen wurden, gemäss den ordentlichen Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.*
- b) Zur Beschwerdebefugnis von Christian Gutknecht bedarf es keines besonderen schutzwürdigen Interesses, zumal das Zugangsrecht ein subjektives persönliches Recht darstellt, das von irgendjemandem angerufen werden kann (Art. 19 Abs. 2 KV und Art. 20 Abs. 1 InfoG), ohne dass dazu irgendeine Begründung angeführt werden muss (Art. 31 Abs. 2 InfoG).

- c) Die Beschwerde wurde zudem in der vorgeschriebenen Form und Frist bei der zuständigen Behörde eingereicht (vgl. Artikel 79 Abs. 1, 80 ff und 116 Abs. 1 VRG).
 - d) Folglich ist die Beschwerde als formell zulässig zu erklären.
2. Gemäss Artikel 77 Abs. 1 VRG kann mit einer Beschwerde die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtlichen Sachverhalts gerügt werden. Eine Beschwerde an eine besondere Verwaltungsjustizbehörde kann gemäss Artikel 78 Abs. 1 VRG auch wegen Unangemessenheit geführt werden, wenn nicht ein Gesetz diese Rüge ausschliesst. Der verfügenden Behörde steht im Verwaltungsjustizverfahren somit die volle Überprüfungsbefugnis zu.

3. a) Nach Art. 19 Abs. 2 KV ist *das Recht auf Information gewährleistet. Jede Person kann amtliche Dokumente einsehen, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse oder privates Interesse entgegensteht.*

Gemäss Art. 20 Abs. 1 InfoG hat jede natürliche oder juristische Person, soweit in diesem Gesetz vorgesehen, das Recht auf Zugang zu den amtlichen Dokumenten im Besitz der öffentlichen Organe. Amtliche Dokumente im Sinn des Gesetzes sind Informationen, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet sind und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen (Art. 22 Abs. 1 InfoG).

- b) *Der Zugang zu einem amtlichen Dokument wird aufgeschoben, teilweise oder ganz verweigert, wenn und soweit dies aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses erforderlich ist (Art. 25 Abs. 1 InfoG). In besonderen Fällen (Art. 29 und 43 InfoG) ist der Zugang zudem ausgeschlossen, jedoch in den Fällen von Artikel 30 (Voranschläge und Rechnungen, Dokumente einer externen Vernehmlassung, statistische Informationen, Evaluationsberichte über die Leistungsfähigkeit der Verwaltung) gewährleistet (Abs. 2).*

Nach Art. 26 Abs. 1 InfoG wird ein überwiegendes öffentliches Interesse insbesondere anerkannt, wenn die Gewährung des Zugangs die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden (lit. a), die Aussenbeziehungen des Kantons beeinträchtigen (lit. b), die Entscheidungsfindung durch das öffentliche Organ wesentlich behindern (lit. c), die Ausführung von Entscheiden des öffentlichen Organs wesentlich behindern (lit. d) oder die Verhandlungsposition des öffentlichen Organs gefährden kann (lit. e). Nach Abs. 2 des Art. 26 InfoG kann das öffentliche Organ zudem ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend machen, wenn Gesuche missbräuchlich sind, insbesondere auf Grund ihrer Anzahl oder ihres wiederholten oder systematischen Charakters (lit. a) oder wenn die Gutheissung des Gesuchs mit einem offensichtlich unverhältnismässigen Arbeitsaufwand verbunden wäre (lit. b).

Ein überwiegendes privates Interesse wird gestützt auf Art. 27 Abs. 1 InfoG anerkannt, wenn der Zugang den Schutz der Personendaten beeinträchtigen kann, es sei denn eine gesetzliche Bestimmung sehe die öffentliche Verbreitung der betreffenden Daten vor (lit. a), die betroffene Person habe der öffentlichen Bekanntgabe ihrer Daten zugestimmt oder ihre Einwilligung dürfe nach den Umständen vorausgesetzt werden (lit. b) oder

das öffentliche Interesse an der Information überwiege das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person (lit. c). Ein überwiegendes privates Interesse besteht ausserdem nach Artikel 28 InfoG, wenn die Gewährung des Zugangs Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbaren würde (lit. a), das Urheberrecht verletzen würde (lit. b), Informationen vermitteln würde, die von Dritten einem öffentlichen Organ freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung das Organ zugesichert hat (lit.c).

4. a) Im vorliegenden Fall möchte der Beschwerdeführers, gemäss seinem Gesuch vom 1. März 2016, Einsicht erhalten in „entsprechende Akten, aus denen hervorgeht, wieviel die [KUB] in den Jahren von 2010 bis [recte] 2016 an folgende Verlage bezahlt hat, bzw. bezahlen wird: an die Verlage Elsevier, Wiley, Springer, Taylor & Francis, Sage, Oxford University Press, Cambridge University Press, Nature Publishing Group, Royal Society of Chemistry und Institute of Physics“. Von Interesse sei eine Unterteilung der Beträge in drei Kategorien: 1. Zeitschriften (print und elektronisch), 2. E-Books, 3. Datenbanken.

Auf Anfrage der kantonalen Beauftragten hat der Beschwerdeführer präzisiert, dass er an den Zahlungen der KUB an die entsprechenden Verlage für die Jahre 2010 bis 2016 interessiert und mit der Offenlegung der gewünschten Beträge in Form einer zusammenfassenden Tabelle einverstanden sei. Ein direkter Einblick in die Verträge oder Rechnungen sei nicht notwendig.

Demnach kann hier festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer nicht Einblick in Vertragskonditionen, Leistungsbeschreibungen, Kalkulationen, Preise oder Buchhaltungsbelege (Rechnungen) nehmen will, sondern lediglich wissen möchte, wieviel die KUB, respektive der Staat Freiburg für die entsprechenden Verlagsproduktkategorien in den Jahren 2010 bis 2016 ausgegeben hat.

- b) Gemäss Artikel 84 Abs. 1 KV kann *jede Person den Voranschlag und die Rechnungen der öffentlichrechtlichen Körperschaften und ihrer Anstalten sowie die Rechnungen der anderen staatlichen Einrichtungen einsehen*. Artikel 30 Abs. 1 lit. a InfoG wiederholt diesen verfassungsmässigen Anspruch, in dem er vorsieht, dass *der Zugang zu Voranschlägen und Rechnungen der Gemeinwesen und ihrer Anstalten sowie Rechnungen der übrigen staatlichen Einrichtungen gewährleistet ist*.

Demnach sind der Voranschlag und die Rechnungen des Staates sowie ihrer Verwaltungseinheiten, wozu namentlich die KUB gehört (vgl. Artikel 1 Abs. 3 des Reglements der Kantons- und Universitätsbibliothek, SGF 481.2.11) grundsätzlich zugänglich (vgl. Ziff. 2.3.2 der Botschaft Nr. 90 vom 26. August 2008 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über die Information und den Zugang zu Dokumenten, S. 50, nachstehend: die Botschaft). Hingegen bleiben Belege aus der Staatsrechnung den ordentlichen Bestimmungen über die Schranken des Zugangs unterstellt (vgl. Ziff. 2.5.7 lit. e der Botschaft, S. 63).

Somit hat der Beschwerdeführer auf Grundlage von Artikel 84 Abs. 1 KV grundsätzlich einen verfassungsmässigen Anspruch auf den Zugang zu den Ausgabenposten in der Staatsrechnung.

- c) Dass spezialgesetzliche Geheimnis- oder Vertraulichkeitsbestimmungen den Zugang zu den gewünschten Daten entgegenstehen, etwa betreffend das öffentliche Beschaffungswesen oder die Statistik, wird nicht geltend gemacht und würde die Offenlegung der Firmennamen nach Auffassung des Bundesgerichts auf nicht zu verhindern vermögen (Urteil 1C_50/2015 vom 2. Dezember 2015, E.3).
- d) Gleichzeitig ist auch nicht ersichtlich, welche berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Offenlegung der jährlichen Ausgabenposten pro Verlagshaus entgegenstehen sollen. Ohne Einsicht in die Leistungsbeschreibungen der entsprechenden Verträge oder in die Rechnungsbelege lassen sich kaum Rückschlüsse auf die Preiskalkulation, das Marketing und andere geschäftliche Aspekte ziehen, wie dies der KUB-Direktor geltend macht. Dass die Offenlegung zu einer Wettbewerbsverzerrung führen könnte oder den Verlagen dadurch ein Wettbewerbsnachteil entstehen könnte, ist nach Auffassung des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nicht anzunehmen, weil zweifelhaft sei, ob „im Verlagswesen der wissenschaftlichen Publikationen überhaupt ein klassischer Wettbewerb besteht“ (Empfehlung EDÖB vom 10. Juli 2016 i.S. Christian Gutknecht und Lib4RI, ETHZ, ETHL und KUB, Ziff. 29, S. 22). Dieser Beurteilung kann gefolgt werden.

Selbst wenn der Beschwerdeführer dank seinen Branchenkenntnissen durch die Offenlegung bestimmte Rückschlüsse auf die Preisgestaltung der Verlage ziehen könnte, würde dieser Umstand eine Verweigerung oder Beschränkung des Zugangs nicht rechtfertigen. Ansonsten könnten kaum je aussagekräftige Ausgabenpositionen der Staatsrechnung offengelegt werden, was dem Transparenzgrundsatz von Voranschlag und Rechnung, welcher Art. 84 Abs. 1 KV und dem InfoG zu Grunde liegt, offensichtlich entgegen liefe.

Demgegenüber besteht durchaus ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Kenntnis der Vertragspartner der KUB und der Grössenordnung ihrer Vertragsbeziehungen, zumal die jährlichen Ausgaben für die besagten Verlagsprodukte (kantonale und schweizweit) eine beträchtliche Höhe erreichen. Wie die kantonale Beauftragte in ihrer Empfehlung zu Recht festhält, hat die Öffentlichkeit ein Recht darauf zu erfahren, in welcher Höhe Steuergelder für den Erwerb der genannten Verlagsprodukte eingesetzt werden (vgl. die Empfehlung, Ziff. 10, S. 5).

- e) Dass die Namen der Verlagshäuser aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht offengelegt werden dürfen, ist ebenfalls zu verneinen, weil die Bekanntgabe mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe in Zusammenhang steht und das private Interesse an einer Geheimhaltung, wie vorne in E. 4.d ausgeführt, gegenüber dem öffentlichen Interesse relativ gering erscheint (vgl. Art. 27 Abs. 1 lit. c InfoG, sowie obenstehendes Urteil E. 5.2.3).
- f) Ebenfalls ist nicht ersichtlich, inwiefern die Bekanntgabe der von der KUB periodisch geleisteten Gesamtbeträge an die Verlagshäuser ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel 28 lit. a InfoG offenbaren würden, wie dies der KUB-Direktor geltend macht, da diese Zahlen - wie gesagt - kaum Rückschlüsse auf die detaillierte Preisbildung, das Marketing oder andere geschäftlich relevante Aspekte zulassen (vgl. hierzu auch obenstehendes Urteil des Bundesgerichts E. 5.3 sowie vorgenannte EDÖB-Empfehlung, Ziff. 32, S.23; Entscheid der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 18. September

2015 i.S. Christian Gutknecht gegen Universität Bern, E. 2.4.2, S. 7; Entscheid der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen vom 10. Dezember 2015 i.S. Christian Gutknecht gegen Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, E. 4, S. 10).

- g) Was die freiwillige Mitteilung von Informationen und die Zusicherung deren Geheimhaltung betrifft (Art. 28 lit. c InfoG), kann grundsätzlich der Auffassung der kantonalen Beauftragten gefolgt werden (s. Ziff. 6, S. 4), soweit sie annimmt, in Vertragsverhandlungen würden Preise nicht freiwillig mitgeteilt, sondern stellten einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar, ohne den der Vertrag gar nicht zustande käme. Es stellt sich aber grundsätzlich die Frage, ob es sich im vorliegenden Fall überhaupt um mitgeteilte Informationen im Sinne von Artikel 28 lit. c InfoG handelt. Dies ist zu bezweifeln, weil der Beschwerdeführer ja nicht den Zugang zu den Preisen selbst verlangt, sondern nur Auskunft über die jährlichen Ausgabenposten in der Staatsrechnung wünscht.

Hinsichtlich der Vertraulichkeitsklauseln, zu deren Einhaltung die KUB sich vertraglich verpflichtet hat, lässt sich feststellen, dass zahlreiche einen Vorbehalt beinhalten, der eine Offenlegung zulässt, sofern ein Gesetz dies erlaubt oder ein richterlicher Entscheid es verlangt. Zudem belegt der KUB-Direktor nicht, noch macht er geltend, dass die bereits erfolgte Offenlegung der besagten Zahlen in anderen Kantonen tatsächlich zu Forderungen oder Klagen einzelner Verlage aus Vertragsverletzung geführt hätten, sondern befürchtet nur die Konsequenzen hypothetischer Streitigkeiten. Es erscheint der Beschwerdebehörde jedoch unwahrscheinlich, dass die Verlagshäuser wegen der Offenlegung der sie betreffenden Ausgabenpositionen, die sich auf schweizerisches Recht abstützt, gegen das Konsortium oder einzelne Hochschulbibliotheken vorgehen wird, insbesondere wenn bereits eine Mehrheit der Bibliotheken diese Zahlungen bekannt gegeben hat.

- h) Schliesslich muss auch bezweifelt werden, dass durch die Bekanntgabe der Ausgabenposten die Verhandlungsposition der KUB respektive des Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken massgeblich geschwächt oder gefährdet würde. Da die betreffenden Zahlungen bereits von zahlreichen Hochschulbibliotheken (Bern [Universität, FHB], Genf, Neuenburg, Zürich [Universität, ZHAW], Tessin [USPI], Bund [ETHZ und ETHL], Fachhochschule Nordwestschweiz) offengelegt worden sind ist nicht anzunehmen ist, dass die zusätzliche Bekanntgabe der Freiburger Zahlungen einen signifikanten Einfluss auf die anstehenden Verhandlungen des Konsortiums hätten.
- i) Abschliessend sei hier noch einmal daran erinnert, dass analogen Gesuchen des Beschwerdeführers beim Bund und in zahlreichen Kantonen - teils auf Empfehlung der Öffentlichkeitsbeauftragten, teils auf Entscheid von Beschwerdeinstanzen oder Gerichten - stattgegeben wurden (vgl. Ziff. I.3 der Empfehlung, S. 2), die sich alle für die Zugänglichmachung der gewünschten Zahlungen ausgesprochen haben (vgl. Tabelle des Beschwerdeführers auf <https://wisspub.net/2014/10/13/intransparenz-bei-den-bibliotheksausgaben-von-schweizer-hochschulen>, letztmals besucht am 13. Juli 2016).

5. Nach dem Gesagten erkennt die Beschwerdebehörde, dass im vorliegenden Fall der verfassungsmässige Anspruch auf Zugang zur Staatsrechnung, den privaten Interessen der Verlagshäuser vorgeht, soweit nur die jährlichen Ausgabenposten für die gewünschten Produktkategorien der jeweiligen Verlagshäuser offengelegt werden.

Aus diesem Grund verstösst die Ablehnung des Gesuchs des Beschwerdeführers gegen kantonales Verfassungs- und Gesetzesrecht, weshalb die Beschwerde gutzuheissen und die KUB anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer die Zahlungen an die von ihm genannten Verlagshäuser in zusammenfassender, tabellarischer Form für die Jahre 2010 bis 2016 mitzuteilen.

Weil dieser verfassungsmässige Anspruch (Art. 84 Abs. 1 KV) unabhängig vom InfoG bereits vor dessen Inkrafttreten bestand, kann auf eine Unterscheidung von Dokumenten vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes verzichtet werden

6. Sollte die gewünschte Aufgliederung in die drei Kategorien Zeitschriften (print und elektronisch), E-Books und Datenbanken einen unverhältnismässiger Aufwand im Sinn von Art. 26 Abs. 2 lit. b InfoG verursachen, sprich höchstwahrscheinlich mehr als zwei Stunden (Art. 8 Abs. 1 lit. d der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten) beanspruchen, kann sich die KUB darauf beschränken, nur die jährlichen Ausgaben pro Verlagshaus für die Jahre 2010 bis 2016 offenzulegen (vgl. hierzu Urteil KG FR 601 2014 118 vom 23. Dezember 2014 E. 6e).
7. In Anwendung von Artikel 24 Abs. 1 InfoG ist das Zugangsverfahren, einschliesslich vorgängige Beschwerde an eine Direktion, unentgeltlich.

Aus diesen Gründen

beschliesst

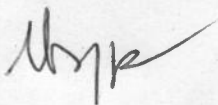
Art. 1 – Die Beschwerde vom 8. Juni 2016 von Christian Gutknecht, aus Schwarzenburg, wird **gutgeheissen**. Damit wird der Entscheid der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg vom 30. Mai 2016 aufgehoben und diese angewiesen, dem Beschwerdeführer die Zahlungen an die Verlage Cambridge University Press, Elsevier, Institute of Physics, Royal Society of Chemistry, Springer, Taylor & Francis sowie Wiley für die Rechnungsjahre 2010 bis 2016 mitzuteilen.

Art. 3 - Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Art. 4 – Gemäss Artikel 34 Abs. 1 InfoG i.V. mit Artikel 79 Abs. 1 und 114 Abs. 1 lit. a VRG kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen ab Mitteilung bei der Verwaltungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, Postfach 1654, in 1701 Freiburg Beschwerde eingereicht werden.

Art. 5 - Mitteilung:

- a) mit eingeschriebenem Brief an: Herrn Christian Gutknecht, Thunstrasse 34, 3150 Schwarzenburg;
- b) Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg, Herrn Martin Good, Direktor, Rue Joseph-Piller 2, Postfach 160, 1701 Freiburg;
- c) Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Transparenz, Frau Annette Zunzer Raemy, kantonale Beauftragte, Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg;
- d) Amt für Kultur, Herrn Philippe Trinchan, Dienstchef, Rue Frédéric-Chaillet 11, 1700 Freiburg.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat und Direktor